



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Plenarsitzungsdokument

A8-0063/2015

25.3.2015

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen
(COM(2014)0187 – C7-0111/2014 – 2014/0107(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Antonio López-Istúriz White

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	76
VERFAHREN.....	78

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen

(COM(2014)0187 – C7-0111/2014 – 2014/0107(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0187),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0111/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0063/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung gilt für neue Seilbahnen und deckt Teilsysteme und Sicherheitsbauteile ab, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Union gelangen, das heißt, es handelt sich entweder um neue, von einem in der Union niedergelassenen Hersteller

gefertigte Teilsysteme und Sicherheitsbauteile oder um aus einem Drittland eingeführte – neue oder gebrauchte – Teilsysteme und Sicherheitsbauteile. Diese Verordnung gilt deshalb nicht für die Verlagerung von im Gebiet der Union errichteten Anlagen oder für die Verlagerung von in solche Anlagen eingebauten Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen, es sei denn, die Verlagerung bringt eine erhebliche, behördlich zu genehmigende Änderung der Anlage mit sich.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Verordnung (EU) Nr. [..../...] [über die Marktüberwachung von Produkten]¹⁶ enthält detaillierte Regeln für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die aus Drittländern in die Union gelangen, dies umfasst auch Teilsysteme und Sicherheitsbauteile. Sie enthält ferner ein Schutzklauselverfahren. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Marktüberwachung zu organisieren und durchzuführen, die Marktüberwachungsbehörden zu benennen und ihre Befugnisse und Aufgaben festzulegen. Sie haben ferner allgemeine und branchenspezifische Marktüberwachungsprogramme einzurichten.

entfällt

¹⁶ *Abl. L [.....].*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Geltungsbereich der Richtlinie 2000/9/EG sollte beibehalten werden. Die vorliegende Verordnung sollte für Seilbahnen für den Personenverkehr, die in Tourismusorten **in Bergregionen** oder in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden, gelten. Bei diesen Seilbahnen handelt es sich vorwiegend um Verkehrsanlagen wie Standseilbahnen, Drahtseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge. Der Antrieb über Seile sowie die Funktion der Fahrgastbeförderung sind die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Seilbahnen.

Geänderter Text

(8) Der Geltungsbereich der Richtlinie 2000/9/EG sollte beibehalten werden. Die vorliegende Verordnung sollte für Seilbahnen für den Personenverkehr, die **üblicherweise** in Tourismusorten oder in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden, gelten. Bei diesen Seilbahnen handelt es sich vorwiegend um Verkehrsanlagen wie Standseilbahnen, Drahtseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge **sowie um andere Verkehrsanlagen für touristische oder sportliche Zwecke**. Der Antrieb über Seile sowie die Funktion der Fahrgastbeförderung sind die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Seilbahnen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für **seilbetriebene** Aufzüge ob mit oder ohne Neigung, **mit denen dauerhaft** nicht **die Stationen**, sondern bestimmte Ebenen von **sonstigen** Gebäuden und **Konstruktionen versorgt werden**, gelten spezifische EU-Rechtsvorschriften, und sie sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(11) Für **Aufzüge, einschließlich seilbetriebener** Aufzüge, ob mit oder ohne Neigung, **die** nicht **zwischen Seilbahnstationen betrieben werden**, sondern bestimmte Ebenen von Gebäuden und **Bauten dauerhaft bedienen**, gelten spezifische EU-Rechtsvorschriften, und sie sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Nach dem nationalen Recht als Seilbahnen historischer Bauart eingestufte Seilbahnen, einschließlich der entsprechenden Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Bei diesen Seilbahnen sollten die Mitgliedstaaten – erforderlichenfalls im Wege nationaler Rechtsvorschriften – sicherstellen, dass in Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit von Personen sowie die Sicherheit des Eigentums ein hohes Maß an Schutz besteht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV, das unter anderem auch Gegenstand der Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2000 über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips ist, ist ein Grundprinzip für Produktsicherheit und Verbraucherschutz, dem bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Seilbahnen sowie ihrer Infrastruktur, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gebührend Rechnung getragen werden sollte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

PE537.493v02-00

8/78

RR\1055559DE.doc

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die von ihnen für nötig erachteten Anforderungen in den Bereichen Flächennutzung und Regionalplanung sowie im Hinblick auf die **Gewährleistung** von Umweltschutz und Gesundheits- und Sicherheitsschutz für Personen, insbesondere von Seilbahnen benutzenden Arbeitern, genauer festzulegen.

Geänderter Text

(15) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die von ihnen für nötig erachteten Anforderungen in den Bereichen Flächennutzung und Regionalplanung sowie im Hinblick auf die **Sicherstellung** von Umweltschutz und Gesundheits- und Sicherheitsschutz für Personen, insbesondere von Seilbahnen benutzenden Arbeitern **und Betreibern**, genauer festzulegen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Damit Rechtssicherheit gegeben ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der Union und für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für unter die vorliegende Verordnung fallende Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Die Mitgliedstaaten sollten durch diese Verordnung nicht daran gehindert werden, selbst die Behörden festzulegen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die nötigen Maßnahmen treffen, damit

(20) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die nötigen Maßnahmen treffen, damit

gewährleistet ist, dass Seilbahnen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung genügen und sie die Gesundheit **und** die Sicherheit von Personen oder **von** Eigentum nicht gefährden, nachdem sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet wurden und gewartet und betrieben werden.

sichergestellt ist, dass Seilbahnen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung genügen und sie die Gesundheit **oder** die Sicherheit von Personen oder **das** Eigentum nicht gefährden, nachdem sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet wurden und gewartet und betrieben werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sollten in eine Seilbahn eingebaut werden dürfen, wenn sie den Bau von Seilbahnen ermöglichen, die die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen und die Gesundheit **und** die Sicherheit von Personen oder **von** Eigentum nicht gefährden können, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.

Geänderter Text

(25) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sollten in eine Seilbahn eingebaut werden dürfen, wenn sie den Bau von Seilbahnen ermöglichen, die die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen und die Gesundheit **oder** die Sicherheit von Personen oder **das** Eigentum nicht gefährden können, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Teilsysteme und Sicherheitsbauteile aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und insbesondere, dass vom Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich dieser Teilsysteme und Sicherheitsbauteile durchgeführt wurden.

Geänderter Text

(31) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Teilsysteme und Sicherheitsbauteile aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und insbesondere, dass vom Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich dieser Teilsysteme und Sicherheitsbauteile durchgeführt wurden.

Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Teilsysteme und Sicherheitsbauteile den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und sie keine Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Einführer dafür Sorge tragen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den zuständigen **Marktüberwachungsbehörden** zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Beim Inverkehrbringen eines Teilsystems oder eines Sicherheitsbauteils sollte jeder Einführer auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke **sowie** die Postanschrift, unter der er kontaktiert werden kann, angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen **die** Größe oder **die** Art des Sicherheitsbauteils **dies** nicht **erlauben. Hierunter fallen** Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Sicherheitsbauteil anzubringen.

Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Teilsysteme und Sicherheitsbauteile den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und sie keine Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Einführer dafür Sorge tragen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den zuständigen ***nationalen Behörden*** zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(33) Beim Inverkehrbringen eines Teilsystems oder eines Sicherheitsbauteils sollte jeder Einführer auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, unter der er kontaktiert werden kann, **sowie gegebenenfalls eine Website** angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen **dies aufgrund der** Größe oder **der** Art des **Teilsystems oder** Sicherheitsbauteils nicht **möglich ist. Dazu gehören** Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem **Teilsystem oder** Sicherheitsbauteil anzubringen. **In diesen Fällen sollten die Informationen auf der Verpackung angegeben werden oder in den dem Sicherheitsbauteil beigefügten Unterlagen**

enthalten sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Diese Verordnung sollte sich auf die Nennung der wesentlichen Anforderungen beschränken. Zur Erleichterung der Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen ist vorzusehen, dass für Seilbahnen, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verabschiedet wurden, um die genauen technischen Spezifikationen für diese Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion, den Bau und den Betrieb von Seilbahnen anzugeben, die Konformitätsvermutung gilt.

Geänderter Text

(37) Diese Verordnung sollte sich auf die Nennung der wesentlichen Anforderungen beschränken. Zur Erleichterung der Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen ist vorzusehen, dass für Seilbahnen, **Teilsysteme und Sicherheitsbauteile**, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verabschiedet wurden, um die genauen technischen Spezifikationen für diese Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion, den Bau und den Betrieb von Seilbahnen anzugeben, die Konformitätsvermutung gilt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung **zu gewährleisten**, sollten die für die Bestimmung aller für ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein.

Geänderter Text

(41) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung **sicherzustellen**, sollten die für die Bestimmung aller für ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. **Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen**

einzelnen Konformitätserklärungen besteht.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Eine Prüfung der Übereinstimmung von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen mit den in dieser Verordnung vorgesehenen wesentlichen Anforderungen ist erforderlich, um einen wirksamen Schutz **der Nutzer und dritter** Personen zu **gewährleisten**.

Geänderter Text

(43) Eine Prüfung der Übereinstimmung von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen mit den in dieser Verordnung vorgesehenen wesentlichen Anforderungen ist erforderlich, um einen wirksamen Schutz **von Betreibern, Nutzern und dritten** Personen **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Richtlinie 2000/9/EG **enthaltenen** Kriterien, die **von den** Konformitätsbewertungsstellen **zu** erfüllen **sind**, bevor sie der Kommission notifiziert werden können, nicht **dafür** ausreichen, EU-weit ein einheitlich hohes Leistungsniveau **dieser** Stellen **zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle Konformitätsbewertungsstellen** ihre Aufgaben **gleich gut** und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. **Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen** Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

Geänderter Text

(46) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Richtlinie 2000/9/EG **festgelegten** Kriterien, die Konformitätsbewertungsstellen erfüllen **müssen**, bevor sie der Kommission notifiziert werden können, nicht ausreichen, **wenn bezüglich der notifizierten Stellen** EU-weit ein einheitlich hohes Leistungsniveau **erreicht werden soll. Alle notifizierten Stellen müssen** ihre Aufgaben **jedoch unbedingt auf gleichem Niveau** und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. **Deshalb müssen verbindliche** Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben, **festgelegt werden**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit **ist es entscheidend**, dass **die Konformitätsbewertungsstellen die Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, ohne unnötigen Aufwand** für die Wirtschaftsakteure **zu schaffen**. Aus demselben Grund, aber auch damit die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure **gewährleistet** ist, **ist** für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren **zu sorgen**. Dies lässt sich am besten durch eine **zweckmäßige Koordinierung** und Zusammenarbeit zwischen den **Konformitätsbewertungsstellen** erreichen.

Geänderter Text

(54) Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit **müssen die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren so anwenden**, dass für die Wirtschaftsakteure **kein unnötiger Aufwand entsteht**. Aus demselben Grund, aber auch, damit die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure **sichergestellt** ist, **muss** für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren **gesorgt werden**. Dies lässt sich am besten durch eine **entsprechende Abstimmung** und Zusammenarbeit zwischen den **notifizierten Stellen** erreichen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54a) In der Richtlinie 2000/9/EG ist bereits ein Schutzklauselverfahren vorgesehen, das die Möglichkeit bietet, die Konformität eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils rückgängig zu machen. Im Interesse größerer Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten muss das bestehende Schutzklauselverfahren so verbessert werden, dass es besser greift und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54b) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem interessierte Kreise über Maßnahmen informiert werden, die für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile geplant sind, die ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56a) Wenn – beispielsweise in einer Sachverständigengruppe der Kommission – andere als Durchführung oder Verstöße betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung geprüft werden, sollte das Europäische Parlament gemäß den geltenden Verfahren umfassende Informationen und Unterlagen und, soweit zweckmäßig, eine Einladung zur Teilnahme an den betreffenden Sitzungen erhalten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die bereits gemäß der Richtlinie 2000/9/EG in Verkehr gebracht wurden, sind Übergangsregelungen vorzusehen.

Geänderter Text

(57) Für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die bereits gemäß der Richtlinie 2000/9/EG in Verkehr gebracht wurden, sind Übergangsregelungen vorzusehen, **ohne dass weitere Produktanforderungen erfüllt werden müssen**.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen **müssen** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(59) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die **vorgesehenen** Sanktionen **sollten** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich sicherzustellen, dass Seilbahnen die Anforderungen für ein hohes **Niveau** in Bezug auf **Schutz** und Sicherheit von **Nutzern** erfüllen, und **gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes** für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile zu **garantieren**, auf **der** Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und **daher** aufgrund seiner **Tragweite und Wirkungen** besser auf **der** Unionsebene zu

Geänderter Text

(60) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich sicherzustellen, dass Seilbahnen die Anforderungen für ein hohes **Maß an Schutz** in Bezug auf **die Gesundheit** und **die** Sicherheit von **Personen** erfüllen, und für **einen funktionierenden Binnenmarkt für** Teilsysteme und Sicherheitsbauteile zu **sorgen**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und aufgrund seiner **Größenordnung und seiner Folgen** besser auf Unionsebene zu **erreichen** ist, kann die Union **hier** im

verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung regelt die **Konstruktion und den Bau von Seilbahnen, die für die Beförderung von Personen ausgelegt sind, und die** Bereitstellung auf dem Markt von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für **diese Anlagen sowie den freien Warenverkehr für diese.**

Geänderter Text

Diese Verordnung regelt die Bereitstellung auf dem Markt **und den freien Verkehr** von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für **Seilbahnen. Sie enthält ferner Vorschriften für die Konstruktion, den Bau und die Inbetriebnahme neuer Seilbahnen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) seilbetriebene Straßenbahnen
herkömmlicher Bauart;

Geänderter Text

(b) **nach dem nationalen Recht als Seilbahnen historischer Bauart eingestufte Seilbahnen, einschließlich** seilbetriebene Straßenbahnen, **Standseilbahnen und Bergbahnen, einschließlich der speziell für diese Bahnen konstruierten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile;**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Anlagen für **landwirtschaftliche** Zwecke **und für den Betrieb von Berghütten, die nicht für die öffentliche Personenbeförderung bestimmt sind;**

Geänderter Text

(c) Anlagen für **land- oder forstwirtschaftliche** Zwecke;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **feststehende** und verfahrbare **Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in**

Geänderter Text

(ca) Seilbahnen für den Betrieb von Berghütten, die nur für die Beförderung von Gütern und eigens befugten Personen bestimmt sind;

Geänderter Text

(d) **ortsfeste** und verfahrbare **Ausrüstung**, die ausschließlich **Freizeit-** und

Vergnügungsparks, die ausschließlich **zur Freizeitgestaltung** und nicht **als Personenverkehrsmittel dienen**;

Vergnügungszwecken und nicht der Personenbeförderung dient;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Infrastruktur“: die Gesamtheit aus **Linienführung, Systemdaten**, Stations- und Streckenbauwerken, die **speziell für jede Anlage konstruiert und jeweils vor Ort gebaut wird und** die **für die** Errichtung und den Betrieb der **Anlage** erforderlich ist, einschließlich der Fundamente;

Geänderter Text

(3) „Infrastruktur“: die **speziell für eine Seilbahn konstruierte, vor Ort errichtete** Gesamtheit aus Stations- und Streckenbauwerken, die **der Linienführung und den Systemdaten entspricht und** für die Errichtung und den Betrieb der **Seilbahn** erforderlich ist, einschließlich der Fundamente;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

(18) „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen **vorgeschrieben** sind, denen eine **Anlage**, eine Infrastruktur, ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil genügen müssen;

Geänderter Text

(18) „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen **festgelegt** sind, denen eine **Seilbahn**, eine Infrastruktur, ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil genügen müssen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

(24) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines **bereits in eine Seilbahn eingebauten** Teilsystems

Geänderter Text

(24) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf **die** Erwirkung der Rückgabe eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils

oder Sicherheitsbauteils abzielt;

abzielt, **das bereits für die Konstruktion und den Bau der Seilbahn zur Verfügung gestellt wurde;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass** Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nur **dann** auf dem Markt bereitgestellt werden **können**, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Geänderter Text

(1) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile **dürfen** nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Mitgliedstaaten ergreifen in Einklang mit Artikel 9 alle geeigneten Maßnahmen, um die Verfahren festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nur in Seilbahnen eingebaut werden dürfen, wenn sie den Bau von Seilbahnen ermöglichen, die die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen und die die Gesundheit und die Sicherheit von Personen oder von Eigentum nicht gefährden, nachdem sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß eingebaut wurden und gewartet und betrieben werden.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen in Einklang mit Artikel 9, um die Verfahren festzulegen, mit denen **gewährleistet** wird, dass Seilbahnen nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen und die Gesundheit **und** die Sicherheit von Personen oder **von** Eigentum nicht gefährden, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen in Einklang mit Artikel 9, um die Verfahren festzulegen, mit denen **sichergestellt** wird, dass Seilbahnen nur in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen und die Gesundheit **oder** die Sicherheit von Personen oder **das** Eigentum nicht gefährden, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 9 alle geeigneten Maßnahmen, um die Verfahren festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nur in Seilbahnen eingebaut werden, wenn mit ihnen Seilbahnen gebaut werden können, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder das Eigentum nicht gefährden, sofern sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß eingebaut wurden, gewartet und betrieben werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei Seilbahnen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen **des Anhangs II**, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind, vermutet.

Geänderter Text

(2) Bei Seilbahnen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den **in Anhang II festgelegten** wesentlichen Anforderungen, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind, vermutet.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für **jede geplante Anlage ist** eine Sicherheitsanalyse **gemäß Anhang III durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und ihrer Umgebung im Rahmen der Konstruktion, des Baus und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können.**

Geänderter Text

(1) **Die für die Seilbahn verantwortliche Person, die von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht bestimmt wird, führt** eine Sicherheitsanalyse **der geplanten Seilbahn durch oder lässt diese durchführen.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Sicherheitsanalyse ist einem Sicherheitsbericht hinzuzufügen. Im Sicherheitsbericht müssen die geplanten**

Geänderter Text

entfällt

Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden und es muss eine Liste der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die in die Seilbahn eingebaut werden sollen, enthalten sein.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der für alle Seilbahnen durchzuführenden Sicherheitsanalyse ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Die Sicherheitsanalyse muss nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden und dem Stand der Technik sowie der Komplexität der Seilbahn entsprechen. Mit der Sicherheitsanalyse soll sichergestellt werden, dass bei Konstruktion und Ausführung der Seilbahn dem örtlichen Umfeld und den ungünstigsten Bedingungen Rechnung getragen wird, damit ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit erreicht wird. Die Sicherheitsanalyse erfasst alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und ihrer externen Faktoren im Zusammenhang mit Konstruktion, Bau und Inbetriebnahme und ermöglicht es, anhand der bisherigen Erfahrungen die Risiken zu ermitteln, die während des Betriebs der Seilbahn auftreten können.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

(2b) Die Sicherheitsanalyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung in Bezug auf die Seilbahn sowie auf die mit den Sicherheitseinrichtungen verbundenen und durch diese betriebenen Teilsysteme, damit festgestellt werden kann, ob

(a) die Sicherheitseinrichtungen beim ersten Anzeichen einer Störung oder eines Ausfalls so reagieren, dass ein Zustand erhalten bleibt, in dem – in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt – für Sicherheit gesorgt ist;

(b) die Sicherheitseinrichtungen redundant sind und überwacht werden oder

(c) die Sicherheitseinrichtungen so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls eingeschätzt werden kann, und sie einem Standard entsprechen, der mit dem der Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist, die den im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Kriterien genügen.

Die Sicherheitsanalyse dient dazu, das Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen zu erstellen, Maßnahmen zur Behebung der Risiken zu empfehlen und die Liste der in die Seilbahn einzubauenden Teilsysteme und Sicherheitsbauteile festzulegen. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse wird in einen Sicherheitsbericht aufgenommen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Sicherheitsanalyse**, der Sicherheitsbericht, die EU-Konformitätserklärung und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen sowie die Unterlagen **hinsichtlich der Seilbahnmerkmale der für die Genehmigung der Seilbahn zuständigen Behörde vorgelegt werden.**

Die Unterlagen zur Seilbahn müssen auch die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sowie die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung der Seilbahn enthalten. Ein Exemplar dieser Unterlagen ist in der Seilbahn bereitzuhalten.

Geänderter Text

2. Die **für die Seilbahn verantwortliche Person, die von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht bestimmt wird, unterbreitet** der **für die Genehmigung der Seilbahn zuständigen Behörde oder Stelle** den Sicherheitsbericht **nach Artikel 8**, die EU-Konformitätserklärung und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen sowie die Unterlagen **über die** Seilbahnmerkmale. Die Unterlagen zur Seilbahn müssen auch die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sowie die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung der Seilbahn enthalten. Ein Exemplar dieser Unterlagen ist in der Seilbahn bereitzuhalten.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen nicht dazu benutzen, **aus Gründen im Zusammenhang mit den von dieser Verordnung erfassten Aspekten** den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die dieser Verordnung genügen und die Gesundheit **und** die Sicherheit von Personen oder **von** Eigentum nicht gefährden, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet wurden, zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen nicht dazu benutzen, den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die dieser Verordnung genügen und die Gesundheit **oder** die Sicherheit von Personen oder **das** Eigentum nicht gefährden, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet wurden, **aus Gründen** zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern, **die mit den von dieser Verordnung erfassten Aspekten zusammenhängen.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Seilbahn, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit **und** Sicherheit von Personen **und gegebenenfalls die Sicherheit von** Eigentum gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Seilbahn einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

Geänderter Text

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Seilbahn, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit **oder die** Sicherheit von Personen **oder das** Eigentum gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Seilbahn einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller stellen sicher, dass **ihren Teilsystemen** oder **Sicherheitsbauteilen die EU-Konformitätserklärung beigelegt ist und dass sie** eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.

Geänderter Text

Die Hersteller stellen sicher, dass **die von ihnen in Verkehr gebrachten Teilsysteme** oder **Sicherheitsbauteile** eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils nicht möglich ist, **gewährleisten** die Hersteller, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung angebracht oder in den dem Sicherheitsbauteil beigelegten Unterlagen enthalten sind.

Geänderter Text

Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils **oder Teilsystems** nicht möglich ist, **stellen** die Hersteller **sicher**, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung angebracht oder in den dem **Teilsystem oder** Sicherheitsbauteil beigelegten Unterlagen enthalten sind.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und in den dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, **sowie gegebenenfalls eine Website** auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und in den dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil **die** EU-Konformitätserklärung sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen gemäß **der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats** in einer Sprache, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann, beigefügt sind. Solche Gebrauchsanleitungen und

Geänderter Text

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil **ein Exemplar der** EU-Konformitätserklärung sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen gemäß **Anhang II Nummer 7.1.1** in einer Sprache, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann, beigefügt sind. Solche Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen müssen klar,

Sicherheitsinformationen müssen klar,
verständlich und deutlich sein.

verständlich und deutlich sein.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Teilsystems oder Sicherheitsbauteils herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitgestellt haben, **darüber und machen dabei** ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und **die ergriffenen** Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Teilsystems oder Sicherheitsbauteils herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil Risiken verbunden sind, **darüber** unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitgestellt haben, **wobei sie** ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und **ergriffene** Korrekturmaßnahmen, **bereitstellen**.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit dieser Verordnung erforderlich sind, in einer Sprache aus, die

Geänderter Text

(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen **auf Papier oder in elektronischer Form** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit dieser Verordnung

von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. **Diese Informationen können auf Papier oder in elektronischer Form geliefert werden.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen **Überwachungsbehörden** über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils;

Geänderter Text

(a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen **Marktüberwachungsbehörden** über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bevor sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr bringen, **gewährleisten** die Einführer, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren **gemäß Artikel 18** vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie **gewährleisten**, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil **die** EU-Konformitätserklärung beigelegt ist, dass es mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die Gebrauchsanleitung und die

Geänderter Text

Bevor sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr bringen, **stellen** die Einführer **sicher**, dass das betreffende, **in Artikel 18 genannte** Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie **stellen sicher**, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil **ein Exemplar der** EU-Konformitätserklärung beigelegt ist, dass es mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die Gebrauchsanleitung und die

Sicherheitsinformationen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen des Artikels 11 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Sicherheitsinformationen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen des Artikels 11 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und in **der** dem Sicherheitsbauteil beigefügten **Gebrauchsanleitung** an. Die Kontaktangaben sind gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, **sowie gegebenenfalls eine Website** auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und in **den** dem **Teilsystem oder** Sicherheitsbauteil beigefügten **Unterlagen** an. Die Kontaktangaben sind gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Solange sich ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in ihrer Verantwortung befindet, **gewährleisten** die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit den wesentlichen Anforderungen von Anhang II nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

(5) Solange sich ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in ihrer Verantwortung befindet, **stellen** die Einführer **sicher**, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit den wesentlichen Anforderungen von Anhang II nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit **der Nutzer auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörden** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile und der Rückrufe solcher Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

(6) Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit **von Fahrgästen, Betriebspersonal und Dritten** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile und der Rückrufe solcher Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Einführer **händigen** der zuständigen nationalen Behörde auf deren **begründetes** Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind, in einer Sprache **aus**, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. **Diese Informationen können auf Papier oder in elektronischer Form geliefert werden.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur

Geänderter Text

(9) Die Einführer **stellen** der zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen **auf Papier oder in elektronischer Form** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind, in einer Sprache **zur Verfügung**, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken, die mit Teilsystemen oder

Beherrschung der Risiken, die mit Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bevor sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm **die** EU-Konformitätserklärung und die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 11 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 13 Absatz 3 erfüllt haben.

Geänderter Text

Bevor sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm **ein Exemplar der** EU-Konformitätserklärung und die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 11 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 13 Absatz 3 erfüllt haben.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Händler **händigen** der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen **aus**, die für den Nachweis der Konformität eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind. **Diese Informationen können auf Papier oder in elektronischer Form geliefert werden.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur

Geänderter Text

(5) Die Händler **stellen** der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen **auf Papier oder in elektronischer Form** alle Informationen und Unterlagen **zur Verfügung**, die für den Nachweis der Konformität eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der

Abwendung der Gefahren, die mit Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Gefahren, die mit Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Bei Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen **von Anhang II vermutet**, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Geänderter Text

Bei Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den **in Anhang II festgelegten** wesentlichen Anforderungen, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind, **vermutet**.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H) gemäß Anhang VIII.

Geänderter Text

(c) Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung **mit Entwurfsprüfung** (Modul H 1) gemäß Anhang VIII.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit **der Konformitätsbewertung** werden in der

Geänderter Text

(5) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit **den Konformitätsbewertungsverfahren** werden

(den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die Stelle, die die in Absatz 2 genannten Verfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer anderen von dieser Stelle anerkannten Sprache.

in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die Stelle, die die in Absatz 2 genannten Verfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer anderen von dieser Stelle anerkannten Sprache.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang X, enthält die in den einschlägigen **Konformitätsbewertungsverfahren** der Anhänge IV bis VIII angegebenen Elemente und **wird stets auf dem** neuesten Stand **gehalten**. Sie wird dem Teilsystem oder dem Sicherheitsbauteil beigefügt und in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht **bzw. auf dessen** Markt **es** bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang X, enthält die in den einschlägigen **Modulen** der Anhänge IV bis VIII angegebenen Elemente und **ist zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils auf den** neuesten Stand **zu bringen**. Sie wird dem Teilsystem oder dem Sicherheitsbauteil beigefügt und in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht **oder auf dem** Markt bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil oder seiner Datenplakette angebracht.

Geänderter Text

(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil oder seiner Datenplakette angebracht. **Falls dies aufgrund der Art des Sicherheitsbauteils oder Teilsystems nicht möglich oder nicht gerechtfertigt ist, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und**

den Begleitunterlagen angebracht.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde.

Geänderter Text

(3) Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde. ***Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der notifizierten Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten anzubringen.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten greifen auf bestehende Mechanismen zurück, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß

Artikel 18 wahrzunehmen.

dieser Verordnung wahrzunehmen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von **Artikel 26**, zuständig ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von **Artikel 28**, zuständig ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen von **Artikel 26 Absätze 1 bis 6** entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

Geänderter Text

(3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen von **Artikel 24** entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationspflichten **der notifizierenden Behörden**

Geänderter Text

In Bezug auf notifizierende Behörden geltende Informationspflichten

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine **notifizierte Stelle** erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.

Geänderter Text

(1) Eine **Konformitätsbewertungsstelle** erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß den Anhängen IV bis VIII oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Konformitätsvermutung

Geänderter Text

Vermutung der Konformität von

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Mitgliedstaaten melden** der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

Geänderter Text

(6) Die **notifizierende Behörde meldet** der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende **relevante** Änderung der Notifizierung.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Verordnung **notifizierten Stellen** samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der **Stellen, die** nach dieser Verordnung **notifiziert wurden**, samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Sie **trägt für die Aktualisierung dieser Liste Sorge**.

Geänderter Text

Sie **hält dieses Verzeichnis stets auf dem aktuellen Stand**.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 26 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung **gegebenenfalls** ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Der in Unterabsatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt ist nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 2 zu verabschieden.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang II oder in den entsprechenden harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und

Geänderter Text

(1) Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 26 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung ein, setzt sie aus oder widerruft sie – **je nach Bedarf** –, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

Dieser Durchführungsrechtsakt ist nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 2 zu verabschieden.

Geänderter Text

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang II oder in den entsprechenden harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen festgelegt sind, **so** fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und

stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen **die** Entscheidungen **notifizierter Stellen** vorgesehen ist.

Geänderter Text

Die **notifizierten** Stellen **stellen** sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen **ihre** Entscheidungen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Meldepflichten der notifizierten Stellen

Geänderter Text

In Bezug auf notifizierte Stellen **geltende Informationspflichten**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige **Koordinierung und Kooperation** zwischen den im Rahmen dieser Verordnung notifizierten Stellen in Form **einer/mehrerer sektoralen/-r Gruppe/-n notifizierter Stellen eingerichtet und** ordnungsgemäß **weitergeführt wird.**

Geänderter Text

Die Kommission sorgt dafür dass eine zweckmäßige **Abstimmung und Zusammenarbeit** zwischen den im Rahmen dieser Verordnung notifizierten Stellen **vorgesehen wird sowie** in Form **der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen im Bereich Seilbahnen** ordnungsgemäß **stattfindet.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen** notifizierte Stellen an der Arbeit dieser **Gruppe/-n** direkt oder über benannte Bevollmächtigte **beteiligen**.

Geänderter Text

Die notifizierte Stellen **beteiligen sich** an der Arbeit dieser **Gruppe** direkt oder über benannte Bevollmächtigte.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL IVa

**ÜBERWACHUNG DES
UNIONSMARKTES, KONTROLLE DER
TEILSYSTEME UND
SICHERHEITSBAUTEILE, DIE AUF
DEN UNIONSMARKT GELANGEN,
UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN
DER EU**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

**Überwachung des Unionsmarktes und
Kontrolle der Teilsysteme und
Sicherheitsbauteile, die auf den
Unionsmarkt gelangen**

**Für die Teilsysteme und
Sicherheitsbauteile, die von dieser
Verordnung erfasst werden, gelten
Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16**

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

**Verfahren zur Behandlung
risikobehafteter Teilsysteme und
Sicherheitsbauteile auf nationaler Ebene**

**(1) Haben die
Marktüberwachungsbehörden eines
Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu
der Annahme, dass ein in dieser
Verordnung geregeltes Teilsystem oder
Sicherheitsbauteil ein Risiko für die
Gesundheit oder Sicherheit von Personen
darstellt, so beurteilen sie, ob das
betreffende Teilsystem oder
Sicherheitsbauteil alle in dieser
Verordnung festgelegten einschlägigen
Anforderungen erfüllt. Die betreffenden
Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem
Zweck im erforderlichen Umfang mit den
Marktüberwachungsbehörden zusammen.**

**Gelangen die
Marktüberwachungsbehörden im Verlauf
der Beurteilung nach Unterabsatz 1 zu
dem Ergebnis, dass das Teilsystem oder
das Sicherheitsbauteil die in dieser
Verordnung festgelegten Anforderungen
nicht erfüllt, so fordern sie den
betreffenden Wirtschaftsakteur
unverzüglich auf, innerhalb einer der Art
des Risikos angemessenen vertretbaren
Frist, die die Behörden vorschreiben
können, alle geeigneten
Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um
die Konformität des Teilsystems oder
Sicherheitsbauteils mit diesen
Anforderungen herzustellen oder es vom**

Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die zuständige notifizierte Stelle entsprechend.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen.

(2) Gelangen die Marktüberwachungsbehörden zu der Überzeugung, dass die Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt ist, so setzen sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von den Ergebnissen der Beurteilung und den Maßnahmen in Kenntnis, die sie dem Wirtschaftsakteur auferlegt haben.

(3) Der Wirtschaftsakteur stellt sicher, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen in Bezug auf alle betroffenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile getroffen werden, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(4) Wenn der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen trifft, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder zu beschränken oder um diese Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile von ihrem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

(5) Aus den in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Angaben hervorgehen, insbesondere die zur Identifizierung des nichtkonformen Teilsystems oder

Sicherheitsbauteils erforderlichen Daten, die Herkunft des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität aus einem der folgenden Gründe besteht:

(a) Das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil erfüllt die Anforderungen an den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Personen oder an den Schutz des Eigentums nicht, oder

(b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung nach Artikel 17 die Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.

(6) Alle Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der das Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich des betreffenden Teilsystems oder Sicherheitsbauteils unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen, etwa die Rücknahme des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils von ihrem Markt,

veranlasst werden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38c

Schutzklauselverfahren der Union

(1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 38b Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den bzw. die betreffenden Wirtschaftsakteur(e) und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) unverzüglich mit.

(2) Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das nichtkonforme Teilsystem oder Sicherheitsbauteil von ihrem Markt genommen wird, und setzen die Kommission davon entsprechend in Kenntnis. Gilt die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

(3) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die

Nichtkonformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 38b Absatz 5 Buchstabe b dieser Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38d

Konforme Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 38a Absatz 1 fest, dass ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Teilsystem oder Sicherheitsbauteil bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen vertretbaren Frist, die der Mitgliedstaat vorschreiben kann, vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

(2) Der Wirtschaftsakteur stellt sicher, dass die Korrekturmaßnahmen in Bezug auf alle betroffenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile getroffen werden, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(3) Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten werden darüber unverzüglich informiert. Diese Informationen umfassen alle verfügbaren Angaben, insbesondere die zur Identifizierung des betreffenden Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlichen Daten, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art des Risikos sowie Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationalen Maßnahmen gerechtfertigt sind, und schlägt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

(5) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) unverzüglich mit.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38e

Formal fehlende Konformität

(1) Unbeschadet des Artikels 38b fordert ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur zur Behebung der betreffenden Nichtkonformität auf, wenn er zu einer der folgenden Feststellungen gelangt:

(a) Die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung des Artikels 30 der

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder des Artikels 21 der vorliegenden Verordnung angebracht,

(b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht,

(c) die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 21 angebracht oder nicht angebracht,

(d) die EU-Konformitätserklärung ist dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht beigelegt,

(e) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt,

(f) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt,

(g) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig,

(h) die in Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 13 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig,

(i) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 11 oder Artikel 13 ist nicht erfüllt.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Sanktionen entsprechen der Schwere, der Dauer und gegebenenfalls der Vorsätzlichkeit des Verstoßes. Zudem wird im Rahmen der Sanktionen berücksichtigt, ob der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.**

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem [in Artikel 43 Absatz 2 genannten Datum] **gebaut** wurden, nicht behindern.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem [in Artikel 43 Absatz 2 genannten Datum] **errichtet** wurden, nicht behindern.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf Sicherheitsbauteile bleiben die nach der Richtlinie 2000/9/EG erteilten Bescheinigungen und Zulassungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung gültig.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in **Anhang X** zu lesen.

Geänderter Text

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in **Anhang XI** zu lesen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 2 gelten die Artikel 22 bis **38** ab dem [sechs Monate nach Inkrafttreten].

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 2 gelten die Artikel 22 bis **35 sowie Artikel 39 und Artikel 40 Absatz 3** ab dem [sechs Monate nach Inkrafttreten].

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Anhang legt die wesentlichen Anforderungen für die Konstruktion, den Bau und die Inbetriebnahme jeweils einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse von Seilbahnen fest.

Geänderter Text

Dieser Anhang legt die wesentlichen Anforderungen für die Konstruktion, den Bau und die Inbetriebnahme jeweils einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse von Seilbahnen fest **und gilt auch für deren Teilsysteme und Sicherheitsbauteile.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4.2.3.3

Vorschlag der Kommission

4.2.3.3. Alle Seilbahnen müssen über zwei oder mehr Bremssysteme verfügen, von denen jedes Halt bewirken kann und die so aufeinander abgestimmt sind, dass sie automatisch das gerade in Betrieb befindliche System ersetzen, wenn dessen Wirksamkeit nicht mehr ausreicht. Das letzte Bremssystem **für** das Zugseil **muss** direkt auf **die Treibscheibe** wirken. Diese Vorschriften gelten nicht für Schleppaufzüge.

Geänderter Text

4.2.3.3. Alle Seilbahnen müssen über zwei oder mehr Bremssysteme verfügen, von denen jedes Halt bewirken kann und die so aufeinander abgestimmt sind, dass sie automatisch das gerade in Betrieb befindliche System ersetzen, wenn dessen Wirksamkeit nicht mehr ausreicht. Das letzte Bremssystem **der Anlage muss möglichst unmittelbar auf** das Zugseil **oder auf eine oder mehrere der Seilscheiben, einschließlich der Treibscheibe, oder** direkt auf **das Fahrzeug** wirken. Diese Vorschriften gelten nicht für Schleppaufzüge.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III

Vorschlag der Kommission

ANHANG III

SICHERHEITSANALYSE

Bei der Sicherheitsanalyse, die bei allen Seilbahnen nach Artikel 8 durchzuführen ist, ist jeder geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. Diese Analyse muss nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Seilbahn zu berücksichtigen sind. Durch die Analyse soll auch sichergestellt werden, dass bei Konstruktion und Ausführung der Seilbahn das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden, damit ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit erreicht wird.

Die Sicherheitsanalyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Seilbahn und die dabei eingesetzten, mit ihnen

Geänderter Text

entfällt

verbundenen Teilsysteme; damit wird bezweckt, dass diese

– entweder beim ersten Anzeichen einer Störung oder eines Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt zu bleiben, oder

– redundant sind und überwacht werden oder

– so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann, und sie einen Standard aufweisen, der mit dem der Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist, die den in den beiden vorherigen Abschnitten genannten Kriterien genügen.

Die Sicherheitsanalyse führt zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 und zur Festlegung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse ist in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der EU-Baumusterprüfung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Teilsystems oder eines Sicherheitsbauteils untersucht **und** prüft und bescheinigt, dass **es** die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Geänderter Text

1. Bei der EU-Baumusterprüfung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Teilsystems oder eines Sicherheitsbauteils untersucht **sowie** prüft und bescheinigt, dass **der technische Entwurf** die **dafür geltenden** Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Begründung

Angleichung an den neuen Rechtsrahmen (NLF).

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die EU-Baumusterprüfung erfolgt durch Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils anhand einer Prüfung der unter Nummer 3 genannten technischen Unterlagen **und zusätzlichen Nachweise** sowie Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils (Baumuster).

Geänderter Text

2. Die EU-Baumusterprüfung erfolgt durch Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils anhand einer Prüfung der unter Nummer 3 genannten technischen Unterlagen sowie Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils (Baumuster).

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 4.1

Vorschlag der Kommission

4.1. Überprüfung der technischen Unterlagen **und zusätzlichen Nachweise**, um die Angemessenheit des technischen Entwurfs des Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils zu bewerten;

Geänderter Text

4.1. Überprüfung der technischen Unterlagen, um die Angemessenheit des technischen Entwurfs des Teilsystems oder des Sicherheitsbauteils zu bewerten;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 4.3

Vorschlag der Kommission

4.3. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die

Geänderter Text

entfällt

Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfungsbericht über die gemäß **Nummer 1.4** durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

Geänderter Text

5. Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfungsbericht über die gemäß **Nummer 4** durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Bescheinigung** und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand derer sich die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Geänderter Text

Die **EU-Baumusterprüfbescheinigung** und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand derer sich die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt. **Sie enthält auch die gegebenenfalls für ihre Ausstellung geltenden Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierenden Behörden und die anderen notifizierten Stellen** über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen **dazu**, die sie ausgestellt hat.

Geänderter Text

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierende Behörde** über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige **diesbezügliche** Ergänzungen, die sie ausgestellt **oder zurückgenommen** hat, **und übermittelt der notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung der Bescheinigungen und/oder Ergänzungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine notifizierte Stelle, **die die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung ablehnt oder eine solche zurückzieht, aussetzt oder anderweitig einschränkt, unterrichtet ihre notifizierenden Behörden sowie die anderen notifizierten Stellen darüber und begründet diese Entscheidung.**

Geänderter Text

Jede notifizierte Stelle **unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige diesbezügliche Ergänzungen, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und setzt sie auf Verlangen auch über die von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen in Kenntnis.**

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen erhalten

Geänderter Text

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen erhalten

auf Verlangen ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen ein Exemplar der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen bis zum Ende der Gültigkeitsdauer **der** Bescheinigung auf.

auf Verlangen ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen ein Exemplar der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen bis zum Ende der Gültigkeitsdauer **dieser** Bescheinigung auf.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Konformität mit der **Bauart auf der Grundlage einer** Qualitätssicherung **bezogen auf den Produktionsprozess** ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die **in den Nummern 2.2 und 2.5** genannten Verpflichtungen erfüllt sowie **gewährleistet** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes

Geänderter Text

1. Die Konformität mit **dem Baumuster aufgrund** der Qualitätssicherung **im Fertigungsprozess** ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die **unter den Nummern 2 und 5** genannten Verpflichtungen erfüllt sowie **sicherstellt** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile den für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes

Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile nach **Nummer 2.3**; er unterliegt der Überwachung nach **Nummer 2.4**.

Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile nach **Nummer 3, und** er unterliegt der Überwachung nach **Nummer 4**.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 3.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Audit umfasst auch einen Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile hergestellt, kontrolliert und geprüft werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 5.1

Vorschlag der Kommission

5.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3.1, deren Kennnummer an jedem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil an, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. ***Stimmt die notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter deren Verantwortung die Kennnummer der notifizierten Stelle während des Fertigungsprozesses auf den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen anbringen.***

Geänderter Text

5.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3.1, deren Kennnummer an jedem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil an, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 5.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Teilsystem** oder **Sicherheitsbauteil** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Modell eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils sie ausgestellt wurde.

Geänderter Text

5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Modell eines Teilsystems** oder **Sicherheitsbauteils** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Modell eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierenden Behörden** über Zulassungen **von Qualitätssicherungssystemen**, die sie **zurückgenommen** hat, und übermittelt **ihnen** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen **Informationen über die Bewertung von Qualitätssicherungssystemen**.

Geänderter Text

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierende Behörde** über **die** Zulassungen **für Qualitätssicherungssysteme**, die sie **ausgestellt oder zurückgezogen** hat, und übermittelt **ihrer notificierenden Behörde** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen **eine Aufstellung aller Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat**.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt, zurückgenommen oder anderweitig eingeschränkt hat, und begründet diese Entscheidung.

Geänderter Text

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über **die** Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt, zurückgenommen oder anderweitig eingeschränkt hat, und begründet diese Entscheidung, **und sie setzt die anderen notifizierten Stellen auf Verlangen über die von ihr ausgestellten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen in Kenntnis.**

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen ein Exemplar der ausgestellten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

Die notifizierte Stelle bewahrt je ein Exemplar der ausgestellten Zulassung sowie ihrer Anlagen und Ergänzungen auf.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Konformität mit der **Bauart auf der Grundlage einer** Prüfung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 3.2, 3.5.1 und 3.6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die den Bestimmungen von Nummer 3.3 unterworfenen betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die

Geänderter Text

1. Bei der Konformität mit **dem Baumuster aufgrund** der Prüfung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 3.2, 3.5.1 und 3.6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die den Bestimmungen von Nummer 3.3 unterworfenen betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die

Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

für sie geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit **der Fertigungsprozess und seine** Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Verordnung **gewährleisten**.

Geänderter Text

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit **im Zuge des Fertigungsprozesses und durch dessen** Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den **für sie geltenden** Anforderungen dieser Verordnung **sichergestellt wird**.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 3.1

Vorschlag der Kommission

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer notifizierten Stelle seiner Wahl die Prüfung der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile.

Der Antrag enthält Folgendes:

(a) Namen und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,

(b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist,

(c) alle zweckdienlichen Informationen über die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die nach Modul B zugelassen wurden,

Geänderter Text

entfällt

(d) die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und ein Exemplar der EU-

Baumusterprüfbescheinigung(en),

(e) genaue Angaben über den Ort, an dem das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil (hergestellt wird) untersucht werden kann.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 3.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die notifizierte Stelle führt die erforderlichen Untersuchungen und Tests durch **oder lässt sie durchführen**, um festzustellen, ob die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Geänderter Text

3.2. Die vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die erforderlichen Untersuchungen und Tests durch, um festzustellen, ob die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart entsprechen und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 5.2

Vorschlag der Kommission

5.2. Jedem Los wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung eine beliebige Probe entnommen. Jedes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder gemäß den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung

Geänderter Text

5.2. Jedem Los wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung eine beliebige Probe entnommen. Jedes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen, und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder gemäß den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung

beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen und **so** zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 6.1

Vorschlag der Kommission

6.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3, deren Kennnummer an jedem **Teilsystem** oder **Sicherheitsbauteil** an, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 6.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

6.2. Der Hersteller stellt für jedes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Teilsystem** oder **Sicherheitsbauteil** sie ausgestellt wurde.

beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen und zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Geänderter Text

6.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3, deren Kennnummer an jedem **Modell eines Teilsystems** oder **Sicherheitsbauteils** an, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Geänderter Text

6.2. Der Hersteller stellt für jedes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Modell eines Teilsystems** oder **Sicherheitsbauteils** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 6.2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Stimmt die in Nummer 3 genannte notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter der Verantwortung dieser notifizierten Stelle auch die Kennnummer der notifizierten Stelle auf den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen anbringen.

Geänderter Text

Stimmt die in Nummer 3 genannte notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter der Verantwortung dieser notifizierten Stelle auch die Kennnummer der notifizierten Stelle auf den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen anbringen.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die unter den Nummern 2 und 5,1 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Geänderter Text

Die unter den Nummern 2 und 5,1 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind. ***Ein Bevollmächtigter darf nicht die in den Nummern 2 und 5.1 festgelegten Pflichten des Herstellers erfüllen.***

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung handelt es sich um den Teil eines

Geänderter Text

1. Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung handelt es sich um den Teil eines

Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 4.2, 4.3 und 4.5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie **gewährleistet** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass das den Bestimmungen von Nummer 4.4 unterworfene betreffende Teilsystem oder Sicherheitsbauteil die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 4.2, 4.3 und 4.5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie **sicherstellt** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass das den Bestimmungen von Nummer 4.4 unterworfene betreffende Teilsystem oder Sicherheitsbauteil die **dafür geltenden** Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Nummer 3.1

Vorschlag der Kommission

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer notifizierten Stelle seiner Wahl die Einzelprüfung eines Teilsystems oder eines Sicherheitsbauteils.

Der Antrag enthält Folgendes:

- (a) Namen und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,**
- (b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist,**
- (c) die technischen Unterlagen für das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil gemäß Anhang IX,**
- (d) genaue Angaben über den Ort, an dem das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil (hergestellt wird) untersucht werden kann.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Nummer 3.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

3.2. Die notifizierte Stelle prüft die technischen Unterlagen für das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil und führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um **seine** Konformität mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm und/oder technischen Spezifikation entscheidet die betreffende notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Geänderter Text

3.2. Die notifizierte Stelle prüft die technischen Unterlagen für das Teilsystem oder das Sicherheitsbauteil und führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder **gemäß den** technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um **die** Konformität mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm und/oder technischen Spezifikation entscheidet die betreffende notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3.2 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Falls die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung verweigert, muss sie dies ausführlich begründen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen angeben.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3.2 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Wenn der Hersteller erneut die Einzelprüfung des betreffenden Teilsystems oder Sicherheitsbauteils beantragt, muss er dies bei derselben notifizierte Stelle tun.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Nummer 3.2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Nummer 3.2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller hält die technischen Unterlagen und **eine Abschrift der** Konformitätsbescheinigung für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit.

Geänderter Text

Der Hersteller hält die technischen Unterlagen und **die** Konformitätsbescheinigung für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Überschrift

Vorschlag der Kommission

KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN FÜR TEILSYSTEME UND SICHERHEITSBAUTEILE: MODUL **H**: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG

Geänderter Text

KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN FÜR TEILSYSTEME UND SICHERHEITSBAUTEILE: MODUL **H 1**: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG **MIT ENTWURFSPRÜFUNG**

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie **gewährleistet** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Geänderter Text

1. Bei der Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung **mit Entwurfsprüfung** handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie **sicherstellt** und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile die **für sie geltenden** Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) alle erforderlichen Angaben über die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, die hergestellt werden sollen,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) genaue Angaben über die Räumlichkeiten, in denen die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile entworfen, hergestellt, kontrolliert und geprüft werden,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Audit umfasst auch einen Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile konstruiert, hergestellt, kontrolliert und geprüft werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich **zur Erfahrung** mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des Auditteams über **Erfahrung** mit der Bewertung im Bereich **der** Seilbahnen und der betreffenden Technologie der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile **sowie über Kenntnis der** geltenden Anforderungen dieser Verordnung. Das Auditteam überprüft die unter Nummer 3.1 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die anzuwendenden Anforderungen dieser Verordnung zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Konformität der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit diesen Anforderungen **gewährleistet** ist.

Geänderter Text

Zusätzlich **zu Erfahrungen** mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des Auditteams über **Erfahrungen** mit der Bewertung im Bereich Seilbahnen und der betreffenden Technologie der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile **und kennt die** geltenden Anforderungen dieser Verordnung. **Das Audit umfasst auch einen Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile konstruiert, hergestellt, kontrolliert und geprüft werden.** Das Auditteam überprüft die unter Nummer 3.1 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die anzuwendenden Anforderungen dieser Verordnung zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Konformität der Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit diesen Anforderungen **sichergestellt** ist.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die notifizierte Stelle teilt ihre Entscheidung dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung **mit ihrer Begründung**.

Geänderter Text

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter wird von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die **entsprechend begründete** Entscheidung.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Sie teilt dem Hersteller **das Ergebnis der Bewertung mit. Im Falle einer erneuten Bewertung gibt sie dem Hersteller** ihre Entscheidung **bekannt**. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung mit ihrer Begründung.

Geänderter Text

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung **mit**. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung mit ihrer Begründung.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 3.5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.5a. Entwurfsprüfung

3.5a.1. Der Hersteller beantragt bei der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle die Prüfung des Entwurfs.

3.5a.2. Der Antrag gibt Aufschluss über die Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils und ermöglicht eine Bewertung der Übereinstimmung mit den entsprechend geltenden Anforderungen dieser Verordnung.

Der Antrag enthält Folgendes:

- (a) Name und Anschrift des Herstellers,***
- (b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist,***
- (c) die in Anhang IX beschriebenen technischen Unterlagen.***

3.5a.3. Die notifizierte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Hersteller eine EU-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die für das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die zur Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Daten. Der Bescheinigung können ein oder mehrere Anhänge beigelegt werden.

Die Bescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile mit dem geprüften Entwurf beurteilt und nach ihrer Inbetriebnahme gegebenenfalls eine Kontrolle durchgeführt werden kann.

Entspricht der Entwurf nicht den geltenden Anforderungen dieser Verordnung, so verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Entwurfsprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller entsprechend darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

3.5a.4. Die notifizierte Stelle ist über etwaige Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik stets informiert, und wenn infolge solcher Änderungen die Möglichkeit besteht, dass der zugelassene Entwurf nicht mehr den geltenden Anforderungen dieser Verordnung entspricht, entscheidet sie, ob

aufgrund der Änderungen weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Ist dies der Fall, so setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.

Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem zugelassenen Entwurf, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Solche Änderungen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung durch die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Entwurfsprüfbescheinigung.

3.5a.5. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder anderweitig eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder anderweitig eingeschränkt hat, und teilt ihnen auf Verlangen mit, welche Bescheinigungen und/oder Ergänzungen von ihr ausgestellt wurden.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können auf Verlangen ein Exemplar der EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder

entsprechender Ergänzungen erhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Verlangen ein Exemplar der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen erhalten.

Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Entwurfsprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf.

3.5a.6. Der Hersteller hält ein Exemplar der EU-Entwurfsprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 5.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

5.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3.1, deren Kennnummer an jedem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil an, das **mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und** die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Geänderter Text

5.1. Der Hersteller bringt das CE-Kennzeichen und, unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3.1, deren Kennnummer an jedem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil an, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 5.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stimmt die notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter deren Verantwortung die Kennnummer der notifizierten Stelle während des Fertigungsprozesses auf den Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen anbringen.

entfällt

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 5.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Teilsystem** oder **Sicherheitsbauteil** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält ein Exemplar davon für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Teilsystem** oder **Sicherheitsbauteil** sie ausgestellt wurde.

5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Modell eines Teilsystems** oder **Sicherheitsbauteils** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält ein Exemplar davon für einen Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Modell eines Teilsystems** oder **Sicherheitsbauteils** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die **Unterlagen** zur Änderung gemäß Nummer 3.5 in ihrer genehmigten Form,

(c) die **Informationen** zur Änderung gemäß Nummer 3.5 in ihrer genehmigten Form,

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die EU-Konformitätserklärung muss dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beigelegt sein. Sie ist in derselben Sprache oder in denselben Sprachen wie die in Anhang II Nummer 7.1.1 genannte Betriebsanleitung abzufassen.

entfällt

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die EU-Konformitätserklärung enthält die folgenden Elemente:

entfällt

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Modell des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils (Produkt-, Chargen-, Typen- oder Seriennummer),

(a) *Teilsystem oder Sicherheitsbauteil oder* Modell des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils (Produkt-, *Typen*-, Chargen- oder Seriennummer),

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union (*Angabe der anderen angewandten EU-Rechtsvorschriften*):

(e) Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe **der** Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Geänderter Text

(f) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe **anderer technischer** Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) – Identifikation der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten befugt ist.

Geänderter Text

entfällt

BEGRÜNDUNG

Allgemeine Anmerkungen

Der Vorschlag für eine Verordnung über Seilbahnen ist als Beispiel für die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zu begrüßen. Mit dem Vorschlag sollen die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen vereinheitlicht und der freie Verkehr dieser Produkte in der EU sichergestellt werden. Danach müssen künftig alle Sicherheitsbauteile und Teilsysteme in Übereinstimmung mit den in der Verordnung vorgesehenen wesentlichen Anforderungen konstruiert und hergestellt werden. Auch für Seilbahnen ist in der Verordnung eine vollumfängliche Harmonisierung der von diesen zu erfüllenden wesentlichen Anforderungen vorgesehen. Durch die Verordnung wird die Richtlinie 2000/9/EG vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr aufgehoben und ersetzt.

Rechtsinstrument

Die Umwandlung des Rechtsinstruments von einer Richtlinie in eine Verordnung liegt voll und ganz auf einer Linie mit dem allgemeinen politischen Bemühen um eine bessere Rechtsetzung und Vereinfachung des rechtlichen Umfelds. Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für eine einheitliche Umsetzung in der gesamten Union gesorgt werden muss. Da nach der Verordnung eine vollumfängliche Harmonisierung vorgesehen ist, dürfen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht keine strengeren oder zusätzlichen Anforderungen festlegen. Sie bleiben aber für die Regelung anderer Aspekte im Zusammenhang mit Seilbahnen zuständig, zum Beispiel Flächennutzung, Regionalplanung und Umweltschutz. Die Entscheidung für eine Verordnung ist zu begrüßen, weil damit unnötige Umsetzungskosten vermieden werden können und eindeutige, detaillierte Vorschriften vorgegeben werden, die in der Union einheitlich gelten werden. Außerdem wird mit der Entscheidung für eine Verordnung einer abweichenden Umsetzung und damit Problemen wie der Entstehung unterschiedlicher Sicherheitsniveaus und Verzerrungen am Binnenmarkt entgegengewirkt. Gerade das Problem der abweichenden Umsetzung war ja auch Gegenstand des Berichts über die Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG.

Übereinstimmung mit dem NLF

Die Angleichung an die Bestimmungen des 2008 angenommenen „Binnenmarktpakets für Waren“ und insbesondere an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten ist zu begrüßen. Der Rahmen, der mit dem NLF geschaffen wird, besteht aus Bestimmungen, die in den EU-Produktrechtsvorschriften einheitlich verwendet werden. Der Ausschuss sollte seine diesbezügliche Arbeit nach der Annahme der neun Vorschläge, die das so genannte „Angleichungspaket“ bilden, fortsetzen. Im Berichtsentwurf wird versucht, die von den Gesetzgebungsorganen in der letzten Wahlperiode vereinbarten Formulierungen nach Möglichkeit beizubehalten. Nach der sorgfältigen Prüfung des Vorschlags und einem eingehenden Vergleich mit der Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt werden aber mehrere Änderungen vorgeschlagen, die auf eine stärkere Angleichung des Wortlauts an den neuen Rechtsrahmen (NLF) abzielen.

Marktüberwachung

Ursprünglich sollte die Marktüberwachung bezüglich Seilbahnen im Rahmen der neuen Verordnung über die Marktüberwachung (Vorschlag für eine Verordnung vom 13. Februar 2013 (COM(2013)75 final)) geregelt werden. Da der Vorschlag aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig angenommen werden wird, mussten auch Bestimmungen über die Marktüberwachung aufgenommen werden. Entsprechend sollte ein neues Kapitel IV – über die Überwachung des Unionsmarktes, die Kontrolle von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die auf den Unionsmarkt gelangen, und das Schutzklauselverfahren der Union – aufgenommen werden.

Anwendungsbereich des Vorschlags

Dass in dem Vorschlag auf die Frage des Anwendungsbereichs von Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen eingegangen wird, ist zu begrüßen. Die vom Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen des Parlaments für positiv befundene Folgenabschätzung hat ergeben, dass mehr rechtliche Klarheit für die Mehrheit der Interessenträger ein zentrales Anliegen ist. Im Vorschlag ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Bestimmungen für Seilbahnen, die für die Beförderung von Personen ausgelegt sind, sowie für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für solche Anlagen gelten sollen (Artikel 2 Absatz 1); die Ausnahmen sind eindeutig festgelegt (Artikel 2 Absatz 2). Gerade in Bezug auf Seilbahnen, die sowohl für Beförderungszwecke als auch für Zwecke der Freizeitgestaltung konstruiert wurden, bringt der Vorschlag mehr Klarheit. Die Ausnahme betreffend Seilbahnen, die für Zwecke der Freizeitgestaltung auf Jahrmärkten oder in Vergnügungsparks verwendet werden, gilt nicht für Seilbahnen, für die eine Doppelfunktion beabsichtigt ist. Was historische Seilbahnen betrifft, die oft auf großes touristisches Interesse stoßen, dürften die Mitgliedstaaten nun in der Lage sein, im Rahmen des nationalen Rechts für ein hohes Maß an Schutz von Gesundheit und Sicherheit zu sorgen.

Teilsysteme

Als letzter Punkt sei angemerkt, dass die Angleichung der Konformitätsbewertungsverfahren für Teilsysteme an die für Sicherheitsbauteile bereits geltenden Konformitätsbewertungsverfahren unbedingt zu befürworten ist. Es gibt keinen triftigen Grund dafür, Teilsysteme anders als Sicherheitsbauteile zu behandeln, zumal abweichende Ansätze Verzerrungen am Markt bewirken und zu einer Ungleichbehandlung führen könnten. Im Vorschlag werden die Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile gemäß der Richtlinie 2000/9/EG beibehalten und für Teilsysteme eingeführt. Die entsprechenden Konformitätsbewertungsmodule werden jedoch entsprechend dem NLF-Beschluss aktualisiert.

VERFAHREN

Titel	Seilbahnen		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2014)0187 – C7-0111/2014 – 2014/0107(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	27.3.2014		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.4.2014		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 2.4.2014	TRAN 2.4.2014	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 22.7.2014	TRAN 16.7.2014	
Berichterstatter Datum der Benennung	Antonio López-Istúriz White 17.7.2014		
Prüfung im Ausschuss	3.12.2014	5.2.2015	16.3.2015
Datum der Annahme	17.3.2015		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	35 1 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Dennis de Jong, Pascal Durand, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Antanas Guoga, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Antonio López-Istúriz White, Jiří Maštálka, Eva Paunova, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Mylène Troszczynski, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lucy Anderson, Jussi Halla-aho, Kaja Kallas, Othmar Karas, Jens Nilsson, Julia Reda, Adam Szejnfeld, Lambert van Nistelrooij, Josef Weidenholzer, Kerstin Westphal		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	José Blanco López, Andrea Bocskor, Roger Helmer, György Hölvényi, Emilian Pavel		
Datum der Einreichung	25.3.2015		